

Richtlinien des Klima- und Energiefonds für die „Förderung von Photovoltaik-Anlagen“

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Klima- und Energiefondsgesetz, BGBl. Nr. 40/2007 idgF., erlässt das Präsidium des Klima- und Energiefonds im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz die Richtlinien zur „Förderung von Photovoltaik-Anlagen“:

§1 Zielsetzungen

Ziel der „Förderung von Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds ist die Anreizbildung für die umwelt- und klimafreundliche Stromversorgung von österreichischen Privathaushalten.

§2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Klima- und Energiefonds gewährt nicht rückzahlbare, pauschalisierte Zuschüsse für Maßnahmen gemäß §4.

(2) Die Pauschalen können unter Beachtung von §6 Abs. 3 ergänzend zu anderen Förderungen der Bundesländer und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden. Die Förderung durch den Klima- und Energiefonds kann erst nach maximaler Inanspruchnahme einer eventuellen Förderung durch die Bundesländer in Anspruch genommen werden. Eine Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 i.d.g.F. von Anlagen gemäß §4 ist ausgeschlossen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

§3 Förderungswerber/innen

Die Förderaktion richtet sich an private Haushalte, eine überwiegend gewerbliche Nutzung der geförderten Anlagen muss ausgeschlossen sein.

Förderungswerber/in für Anlagen gemäß §4 kann jede natürliche Person als Eigentümer oder Mieter von Objekten gemäß §5(1)b sein.

§4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb für die Versorgung von privaten Wohngebäuden mit einer neu installierten gesamten Modul-Spitzenleistung von maximal 5 kW_{peak}.

§5 Voraussetzungen

(1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass

- a) die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht
- b) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet werden oder rechtmäßig bestehen und überwiegend für nicht gewerbliche Zwecke genutzt werden,

- c) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- d) die zu fördernde Anlage den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- e) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,
- f) die durch die Photovoltaikanlage erzeugte und nicht vom Betreiber der Anlage für eigene Zwecke genutzte Energie ins öffentliche Netz eingespeist wird,
- g) der Fördernehmer die Anlage bis spätestens 30.04.2009 fertiggestellt hat.

(2) Für Photovoltaikanlagen muss das von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllte Prüfprotokoll entsprechend ÖVE/ÖNORM E 2750 bzw. E 8017 vorliegen. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

§6 Ausmaß der Förderung

(1) Die Zuschüsse werden in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages nach Eingang der Endabrechnungsunterlagen sowie dem Nachweis über die Errichtung der Anlage ausbezahlt.

(2) Für Investitionen zur Errichtung von Anlagen gemäß §4 beträgt der Pauschalsatz pro installiertem Kilowatt Spitzenleistung (kW_{peak}) EUR 2.800 bzw. bei gebäudeintegrierten PV-Modulen EUR 3.500.

(3) Die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen darf 66% der Investitionskosten nicht übersteigen.

§7 Verfahrensbestimmungen

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderaktion durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds. Die Abwicklung der Förderaktion erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

(2) Förderansuchen sind für 2008 zwischen dem 18. Juli 2008 und dem 31. Dezember 2008 bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) einzubringen. Nach Durchführung der Förderungsaktion für das Jahr 2008 wird eine Evaluierung durch den Klima- und Energiefonds bzw. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter Beiziehung von externen Experten durchgeführt. Nach Vorlage der Ergebnisse der Evaluierung und allfälliger Änderung dieser Förderungsrichtlinien können für die Jahre 2009 und 2010 vom Präsidium in Abstimmung mit der Geschäftsstelle weitere Einreichzeiträume festgelegt und auf der Homepage des Klima- und Energiefonds veröffentlicht werden.

(3) Die Beantragung hat mit den dafür vorgesehenen Formularen auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auf Aufforderung der KPC zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Förderzusagen werden bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

(5) Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen und beurteilungsfähigen Förderungsansuchen.

(6) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen, faksimilierten Zusicherung nach Prüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

(7) Die Förderpauschale wird nach Vorlage der Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt Zahlungsnachweis sowie das vollständig ausgefüllte Prüfprotokoll entsprechend ÖVE/ÖNORM E 2750 bzw. E 8017 für die Anlage ausbezahlt. Rechnungen, die vor dem 18. Juli 2008 datiert sind, können nicht anerkannt werden.

(8) Der Vertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Vertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt. Im Förderungsvertrag stimmt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ausdrücklich zu, dass

- a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können;
- b) er zur Kenntnis nimmt, dass die im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung gemäß § 7 bis 11 DSG 2000 zulässig ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt und offen gelegt werden müssen.

(9) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Präsidiums und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsnehmer/in auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Tageszeiten und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF., umfasst.

(10) Der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) sind alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder

vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative mitzuteilen.

(11) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich bei der Stellung seines Ansuchens der Förderungsabwicklung, die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) über die Inanspruchnahme etwaiger weiterer Finanzierungen und Förderungen zu informieren. Dies betrifft Finanzierungen und Förderungen um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem

- anderen anweisenden Organ des Bundes
- anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften

angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dies betrifft auch Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln welche der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat.

(12) Dem Förderungswerber/der Förderungswerberin obliegt die Beibringung der für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Förderungsgewährung erforderlichen Nachweise und notwendigen Unterlagen.

(13) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber verpflichtet, alle Hilfsmittel auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen. Der Förderungswerber hat, soweit erforderlich, oben genannte Unterlagen dem Klima- und Energiefonds bzw. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) zur Verfügung zu stellen.

(14) Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

§8 Rückzahlung des Zuschusses

(1) Der/die Förderungsnehmer/in ist zu verpflichten, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert;
- c) der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht eintritt;
- d) die Gesamtsumme aller für die Anlage erhaltenen Förderungen die Investitionskosten übersteigt;

e) ein Antrag auf Gewährung einer Tarifförderung gem. Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 i.d.g.F. gestellt wird;

(2) Die Bestimmungen des §22 Abs. 1 bis 4 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) gelten sinngemäß.

§9 Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien für die „Förderung Photovoltaik-Anlagen“ treten mit 18.07.2008 in Kraft.